

Gebührenordnung

für die Sport- und Mehrzweckhalle Obernhain der der Gemeinde Wehrheim („Saalburghalle“)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I Seite 310) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung vom 10.09.2021 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Saalburghalle Obernhain beschlossen:

§ 1 Bindung des Getränkebezuges

1. Bei Veranstaltungen in der Sport- und Mehrzweckhalle Obernhain, gemäß der Ordnung über die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Obernhain der Gemeinde Wehrheim, sind die Getränke, für die eine Bezugsbindung besteht, ausschließlich bei der Gemeinde Wehrheim bzw. deren vertragsgebundenen Händler zu beziehen.
2. Die bezugsbezogenen Getränke werden von der Gemeinde Wehrheim zu einem Preis geliefert, der 25 % über dem Wareneinkaufspreis der Gemeinde liegt.
3. Der Einkauf der bezugsgebundenen Getränke und die Abrechnung sind im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt:

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen **mit** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsversammlungen:

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
36,00 Euro	21,60 Euro	36,00 Euro	36,00 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
21,60 Euro	21,60 Euro	25,00 Euro	21,60 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
48,00 Euro	21,60 Euro	33,60 Euro	54,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
78,00 Euro	27,60 Euro	63,60 Euro	93,60 Euro

Bei Beerdigungen und Trauerfeiern wird für die Küchennutzung **25,00 Euro** erhoben.

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
-	-	25,00 Euro	-

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
33,60 Euro	21,60 Euro	36,00 Euro	24,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
-	-	-	-

- b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
72,00 Euro	42,00 Euro	36,00 Euro	54,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
42,00 Euro	21,60 Euro	30,00 Euro	42,00 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern) sowie Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
99,60 Euro	24,00 Euro	78,00 Euro	120,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
117,60 Euro	27,60 Euro	93,60 Euro	141,60 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
36,00 Euro	21,60 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

je Saalhälfte	Bühne	Küche	Vereinsraum
54,00 Euro	21,60 Euro	36,00 Euro	30,00 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des angemieteten Bereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindepersonal nach der Veranstaltung erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je Hilfskraft und Stunde erhoben.

- d) Kursreihen von privaten oder gewerblichen Anbietern sowie Privatschulen

Pro Nutzungstermin: **20,00 Euro**

Ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

- f) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar oder ähnliches genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von 40,00 Euro zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für die eintägige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig, sie sind frühzeitig zu melden.

§ 3 Mehrwertsteuer

1. Für die bezugsgebundenen Getränke nach § 1 ist in den Verkaufspreis von der Gemeinde Wehrheim die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

2. Auf die Benutzungsgebühr nach § 2 wird, soweit es sich um eine Raumüberlassung an einen Unternehmer für Unternehmungszwecke oder bei allen Veranstaltungen mit Küchennutzung, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.
2. Wird 14 Tage vor der Veranstaltung diese abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die Hälfte der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5 Veranstaltungen kirchlicher oder gemeinnütziger Art

Bei Veranstaltungen die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann die Gemeinde auf Antrag auf die Erhebung eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages verzichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wehrheim, den 10. September 2021

Für die Gemeinde

Der Gemeindevorstand

**Sommer,
Bürgermeister**

**Sitzmann,
Erster Beigeordneter**